



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 378/07

vom  
8. Mai 2008  
in der Strafsache  
gegen

wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 2008 beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 11. März 2008 wird dahin berichtigt, dass es in den Gründen unter Randnummer 2 anstelle von "OLG Düsseldorf" zutreffend heißen muss: "OLG Koblenz".

Becker

Pfister

Kolz

Hubert

Schäfer